

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2017



Sehr geehrte Vertriebspartnerin,  
sehr geehrter Vertriebspartner,

anhand der nachstehenden Gesamtübersicht können Sie die fachlichen Änderungen einsehen, die wir zum 1. Januar 2017 in den Verbraucherinformationen vorgenommen haben.

- Erklärung:**
-  Verbesserung
  -  Klarstellung/Verdeutlichung
  -  Verschlechterung

## Allgemein – betrifft alle Sparten

### Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer



#### Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Haben Sie als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) wenden. Diese finden Sie auf dem Portal der Europäischen Kommission. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet. Zum Portal gelangen Sie hier:  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

*Vorher: Der Passus wurde zum 01.01.2017 neu aufgenommen.*

### Allgemeinen Tarifbestimmungen, Vertragsdauer



Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

*Vorher:*

*Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.*

## Allgemein – betrifft alle Haftpflichtversicherungen

### Allgemeine Tarifbestimmungen, Kündigung zum Ablauf



Gemäß Ziff. 16.2 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden.

*Vorher:*

*Gemäß Ziff. 16.2 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.*

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2017



## Allgemein – betrifft alle Haftpflichtversicherungen

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) AHB Ziff. 19.1

- ☞ Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde
  - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

*Vorher:*

*Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.*

*Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.*

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) AHB Ziff. 20.1

- ☞ Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.

*Vorher:*

*Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall*

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

*in Schriftform gekündigt werden.*

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2017



## Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung

### BBR A. I. Ziff. 3. d) Was ist versichert?

d) von unbebauten Grundstücken in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm. Mitversichert gilt auch die Verpachtung. Wird die Gesamtfläche überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Vorher:

d) von unbebauten Grundstücken in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm. Mitversichert gilt auch die Verpachtung.

### BBR A. I. Ziff. 5 Was ist versichert?

Bei den vorherigen Positionen 3 bis 4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Bauarbeiten am selbst genutzten Risiko (Postanschrift<sup>1</sup>) gelten ohne Begrenzung der Bau-summe mitversichert;

Vorher:

Bei den vorherigen Positionen 3 bis 4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 200.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift<sup>1</sup>) gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr ohne Begrenzung der Bau-summe mitversichert;

### BBR A. II Ziff. 1. d) Wer ist mitversichert?

d) aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort polizeilich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Personen, z. B. Au-pair, Austauschschüler (außer Wohngemeinschaften); hierunter fallen auch Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter A. II. Ziff. 1 a) und e) aufgeführten Personenkreises mit geistiger/körperlicher Behinderung, dies gilt auch, wenn die Kinder dauerhaft in einer Behinderten- / Pflegeeinrichtung leben); darüber hinaus von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben;

Vorher:

d) aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort polizeilich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, z. B. Au-pair, Austauschschüler (außer Wohngemeinschaften); hierunter fallen auch Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter A. II. Ziff. 1 a) und e) aufgeführten Personenkreises mit geistiger/körperlicher Behinderung, dies gilt auch, wenn die Kinder dauerhaft in einer Behinderten- / Pflegeeinrichtung leben); darüber hinaus von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben;

### BBR A. II. Ziff. 1. e) Wer ist mitversichert?

e) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A. II. Ziff. 1 b) oder c), gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der VN und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss beim VN polizeilich gemeldet oder im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt sein.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des VN sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem VN und dem Partner.
- Im Falle des Todes des VN gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A. IV. Ziff. 5 sinngemäß.

Zu den vorgenannten Sätzen a) bis e) gilt:

aa) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den VN mit Ausnahme [...]



## Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Vorher:

e) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A. II. Ziff. 1 b) oder c), gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der VN und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss beim VN polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des VN sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem VN und dem Partner.
- Im Falle des Todes des VN gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A. IV. Ziff. 5 sinngemäß.

Zu den vorgenannten Sätzen a) bis e) gilt:

aa) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den VN mit Ausnahme (...)

### **BBR A. III. Ziff. 5. b) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

b) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern mit nicht mehr als 20 km/h;

*vorher:*

b) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

### **BBR A. IV. Ziff. 10 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, maximal bis 10.000.000 EUR (auch für versicherungspflichtige Hunde sowie Bauvorhaben die kürzer als 1 Jahr bestehen).

*Vorher:*

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, maximal bis 10.000.000 EUR (auch für versicherungspflichtige Hunde).

### **BBR A. IV. Ziff. 14 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis**

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt, sofern der VN dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

*Vorher:*

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der VN dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

## **BBR B. II Produktlinie PHV Einfach Besser Plus**

### **Produktlinie PHV Einfach Besser Plus**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Besser Plus vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser vereinbart.

*Vorher:*

### **Erweiterungsmöglichkeit Plus**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Besser und die Erweiterungsmöglichkeit Plus vereinbart sind, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser vereinbart.

# Änderungen in den Verbraucherinformationen – Stand 01/2017



## Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung

### BBR B. II Ziff. 1.2 Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen

☞ Es entfallen die im Rahmen der BBR zur PHV Einfach, Abschnitt A. und B., vereinbarten Selbstbeteiligungen (SB) im Schadenfall (...)

*Vorher:*

*Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Produktlinie PHV Einfach Besser und die Erweiterungsmöglichkeit Plus vereinbart sind, entfallen die im Rahmen der BBR zur PHV Einfach, Abschnitt A. und B., vereinbarten Selbstbeteiligungen (SB) im Schadenfall (...)*

### BBR C. Produktlinie PHV Einfach Komplett

☞ Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Komplett vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser Plus vereinbart.

*Vorher:*

*Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Komplett vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive Erweiterungsmöglichkeit Plus vereinbart.*